



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SPEDITION

Stand: 11. Februar 2026

1. GELTUNGSBEREICH & VERTRAGSGRUNDLAGE

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Transport- und Speditionsleistungen zwischen LogX360 – Michael Schodl e.U. (im Folgenden: LogX360) und dem Auftraggeber (Kunde). Sie bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages und gelten auch für künftige Aufträge, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Diese AGB unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss jener Normen, die auf ausländisches Recht verweisen und des UN-Kaufrechts (CISG).

Abweichende AGB des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn LogX360 ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben und gelten ab dem nächsten Auftrag als vereinbart.

Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich und örtlich für 2340 Mödling jeweils zuständigen Gerichtes vereinbart.

Die Geschäftsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine englische Übersetzung kann zu Informationszwecken bereitgestellt werden. Im Falle von Auslegungsdifferenzen ist ausschließlich die deutschsprachige Fassung verbindlich.

2. ANGEBOTE / OFFERTE

Unsere Angebote sind freibleibend und basieren auf handelsüblich verpackter, transportsicherer Ware sowie freien Transportwegen. Angebote verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und beinhalten nur die im Angebot genannten Leistungen. Nicht enthalten sind insbesondere:

- Versicherungen, Zölle, Abgaben und Zollabfertigungen
- Wartezeiten, Zusatzaufwände, Lagergelder, Treibstoff- oder Mautzuschläge

Zusatzkosten werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

3. LEISTUNGEN & TRANSPORTABLAUF

LogX360 erbringt die vereinbarten Speditionsleistungen gemäß Vertrag. Transportzeiten und Liefertermine sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich als Fixtermin vereinbart. Für Verzögerungen aufgrund von Verkehr, Unfällen, Witterung, behördlichen Maßnahmen oder höherer Gewalt haftet LogX360 nicht. Bei behördlichen Maßnahmen werden anfallende Kosten seitens der Frächter in Rechnung gestellt. Be- und Entladung obliegen dem Kunden, außer wenn schriftlich anders vereinbart.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

Einwendungen gegen Rechnungen von LogX360 sind bis spätestens binnen vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu übermitteln, geschieht dies nicht, gilt die Rechnung dem Grunde und der Höhe nach als anerkannt. Die Rechnungslegung erfolgt elektronisch per E-Mail.

Frachtabzüge, Pönalen oder Skonti werden nicht anerkannt, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart sind. Die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegen LogX360 ist ausgeschlossen.

Bei Zahlungsverzug werden gesetzliche Verzugszinsen sowie Mahn- und Inkassospesen verrechnet. Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Änderungen von Bank- oder Kontodaten des Vertragspartners sind ausschließlich schriftlich per Post mitzuteilen. Ebenso werden Kontodaten durch LogX360 ausschließlich postalisch übermittelt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Nachweis der postalischen Übermittlung aufzubewahren. LogX360 behält sich das Recht vor, im Streitfall ausschließlich auf postalisch nachgewiesene Mitteilungen abzustellen.

5. VERTRAGSAUFLÖSUNG UND KÜNDIGUNG

Die LogX360 ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag jederzeit fristlos mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Leistung einzustellen. Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz oder sonstige Entschädigungen bestehen in diesem Zusammenhang nicht, sofern die Auflösung nicht auf grobem Verschulden von LogX360 beruht.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Vertragspartner trotz Mahnung und Nachfristsetzung das vereinbarte Entgelt nicht oder nicht fristgerecht entrichtet,
- vertraglich geschuldete Nachweise nicht erbracht werden,
- wesentliche Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB inkl. ZUSATZ I verletzt werden,
- gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen im Zusammenhang mit dem Transport nicht eingehalten werden,
- der Transport auf behördliche Anordnung zu beenden ist,
- der Auftrag den Ruf oder die Sicherheit von LogX360 gefährdet, oder
- der Transport aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann.

In den genannten Fällen behält LogX360 den Anspruch auf das vereinbarte Entgelt unter Anrechnung ersparter Aufwendungen oder anderweitig erzielter Vorteile gemäß § 1168 ABGB. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche durch LogX360 bleibt unberührt.

Verstößt der Vertragspartner wesentlich gegen vertragliche Bestimmungen, ist LogX360 nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, ein verschuldens- und schadensunabhängiges Pönale in Rechnung zu stellen. Dieses unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG UND STORNOBEDINGUNGEN

Die Transporte werden ausschließlich auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers durchgeführt. Der ausdrückliche oder stillschweigende Vertragsrücktritt durch den Vertragspartner löst eine Rücktrittsentschädigung und die Pflicht zum Ersatz der LogX360 erwachsenden Aufwendungen in nachfolgender Höhe aus.

Erklärt der Vertragspartner den schriftlichen oder stillschweigenden Rücktritt vom Vertrag fallen folgende Rücktrittsentschädigungen an:

- bis 90 Tage vor Beginn der Leistungen durch LogX360: 50% des vereinbarten Entgeltes;
- ab 90 Tage vor Beginn der Leistungen bis spätestens 30 Tage vor Beginn der Leistungen: 80% des vereinbarten Entgeltes;
- ab 30 Tage vor Beginn der Leistungen bis Ende des vereinbarten Mengenkontingents: 100% des vereinbarten Entgeltes;

dies jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Stornierung einzelner Ladungsfahrten

Stornierung, Umbuchungen oder Verschiebungen von einzelnen Ladungsfahrten müssen spätestens 2 Werktage (MO-FR) vor dem Ladetermin erfolgen, andernfalls wird 2 Werktage vor der Ladung 80%, und danach die komplette Ausfallfracht in Rechnung gestellt (100%).

Ladefristen, Stehzeiten

Für das Be- und Entladen gilt eine maximale Wartezeit von 90 Minuten, die sich ausschließlich auf die Wartezeit bis zum Beginn der Be- oder Entladevorgänge bezieht. Sollte diese Zeit einmal überschritten werden, erhält der Transportdienstleister bzw. Frachtführer eine Entschädigung von 100,00 EUR pro angefangene Stunde der Verzögerung. Auftraggeber und Verloader haften hierfür gemeinsam.

7. HAFTUNG

Es gelten die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in der jeweils gültigen Fassung, soweit gesetzlich zulässig.

LogX360 haftet nur für eigene grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Diebstahl, beschädigte Ware oder Folgeschäden oder Verzögerungen ist ausgeschlossen. Für Personenschäden gilt die gesetzliche Haftung.

Die LogX360 haftet nicht für Schäden aufgrund höherer Gewalt (zB Unwetter, Unfällen, Stromausfall, Vandalismus, Krieg, Terrorismus, Seuche etc.) bzw. für gesetzliche und/oder behördliche Verbote, Anordnungen bzw. Maßnahmen, die aufgrund von höherer Gewalt erlassen bzw. gesetzt werden. Der Vertragspartner hält die LogX360 für sämtliche aus der von ihm durchgeführten Transporte und betreffend behördliche Auflagen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen resultierenden Forderungen Dritter vollkommen schad- und klaglos. Ansprüche verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens.

Lieferantenschutz / Nichtumgehung

Der Vertragspartner darf während der Vertragslaufzeit und bis 36 Monate danach keine eigenen Geschäftsbeziehungen zu den von LogX360 eingesetzten Partnern oder Frachtführern aufnehmen, mit denen er im Zuge der Zusammenarbeit in Kontakt war oder ihm bekannt wurden.

Eine Umgehung über Dritte ist ausgeschlossen. Bei Verstoß gilt eine Vertragsstrafe von 50 % des erzielten Umsatzes, unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche von LogX360.

Wert- und Interessensdeklaration / Sonderhaftungen

Wert- oder Interessensvermerke im Frachtbrief (z. B. CMR) gelten nicht als Haftungsvereinbarung. Eine Haftungserweiterung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von LogX360 gültig.

8. HANDELNDE PERSONEN DES VERTRAGSPARTNERS

Sämtliche Personen, die für den Vertragspartner den Vertrag unterzeichnen, haften solidarisch mit dem Vertragspartner für die Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners aus dem Vertrag. Der Vertragspartner hat im Vertrag die Personen in Blockbuchstaben namentlich anzugeben, die für ihn rechtsgeschäftlich verbindlich handeln können.

9. DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT

LogX360 verarbeitet personenbezogene Daten gemäß DSGVO und Datenschutzgesetz nur zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung abrufbar.

Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Vertraulichkeit über alle geschäftlichen und technischen Informationen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

ZUSATZ I

ZUSATZBESTIMMUNGEN für Auftraggeber (Kunden)

Uns ist wichtig, dass Sie sich auf uns verlassen können. Wir möchten Partnerschaften gestalten – mit Handschlagqualität und Respekt. Sollten einmal Fragen, Verzögerungen oder Herausforderungen auftreten, suchen wir immer den direkten Dialog und faire Lösungen.

Ihr Vertrauen ist für uns die Basis langfristiger Zusammenarbeit – deshalb legen wir Wert auf offene Kommunikation, klare Vereinbarungen und persönliche Betreuung durch unser Team.

1. Verbotene Sendungen & Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Von der Beförderung ausgeschlossen sind Güter, deren Transport nach gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften untersagt ist, insbesondere Waren, die Embargos, Sanktionslisten oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegen.

Der Auftraggeber stellt LogX360 von allen daraus entstehenden Ansprüchen Dritter frei und trägt sämtliche Mehrkosten.

Er ist verpflichtet, alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen – insbesondere EU-Anti-Terror-Verordnungen, den USA Patriot Act und vergleichbare internationale Regelungen – einzuhalten und deren Befolgung auch bei Partnern sicherzustellen.

2. Verpackung, Dokumente & gesetzliche Pflichten

Der Auftraggeber hat die Güter ordnungsgemäß, transportsicher und gemäß allen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere ADR) zu verpacken und zu kennzeichnen.

Er übergibt LogX360 sämtliche zur Transportdurchführung erforderlichen Begleitpapiere und alle notwendigen Informationen zur Durchführung des Transportes (z.B. Öffnungszeiten, Adresse und Sicherheitsbestimmungen von Lade- und Entladestelle) vollständig und richtig.

Kosten und Schäden aus mangelhafter Verpackung, Kennzeichnung oder fehlerhaften Angaben gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Be- und Entladung, Lieferfristen & Standzeiten

LogX360 ist nicht verpflichtet, Be- oder Entladung sowie Ladungssicherung vorzunehmen.

Besondere Sicherungsmittel stellt der Verloader bereit. Nachträgliche Kostenforderungen werden nicht anerkannt.

Fahr- und Lieferzeiten gelten als unverbindlich; Fixtermine bedürfen schriftlicher Bestätigung.

Zweit- und Rückzustellungen sowie Annahmeverweigerungen werden gesondert verrechnet; bei Rückbeförderung mindestens in Höhe der vereinbarten Fracht.

4. Überladung & Ladehilfsmittel

Bei drohender Überladung darf LogX360 die Beladung oder den Transport verweigern; Kosten und Risiken trägt der Auftraggeber.

Falsche oder unvollständige Gewichtsangaben liegen in dessen Verantwortung.

LogX360 haftet nicht für übergebene Ladehilfsmittel. Diese sind sauber und unbeschädigt zurückzugeben; erforderliche Reinigung oder Reparatur wird weiterverrechnet.

5. Sicherheit & Zurückbehaltungsrecht

Lenk- und Ruhezeiten werden auf geeigneten Parkplätzen eingehalten; ein gesonderter Diebstahlschutz ist nicht geschuldet.

LogX360 kann ihr Zurückbehaltungsrecht auch für nicht unmittelbar zusammenhängende Forderungen ausüben und Forderungen an Dritte (z. B. Banken, Inkassodienstleister) abtreten.

6. Incoterms® 2020

Soweit in Angeboten, Aufträgen oder diesen AGB Handelsklauseln verwendet werden, gelten die Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer.

7. Abfallverbringung und notifizierte Abfälle

Transporte von Abfällen im Sinne der Abfallverbringungsverordnung (EG) Nr. 1013/2006 sowie sonstige notifizierungspflichtige Abfalltransporte bedürfen einer gesonderten, ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für das Vorliegen, die Richtigkeit und die Einhaltung sämtlicher behördlicher Genehmigungen, Auflagen und Transportvorgaben.

8. ADR / Gefahrguttransporte

Die Durchführung von ADR-Transporten erfolgt ausschließlich nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Ohne eine solche Vereinbarung gelten Gefahrguttransporte als ausgeschlossen.